§ 12 Nichtbestehen des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren ist nicht erfolgreich abgeschlossen, wenn

– der Bewerber nicht an der Auswahlprüfung teilnimmt,

– der Nachweis der einzubeziehenden Schulnoten nicht erbracht wird oder

– die errechnete Gesamtnote schlechter als „4,00“ ist.